

# **H a u s h a l t s s a t z u n g**

**2 0 2 4**

## **Haushaltssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 11.12.2023 für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	700.362.240 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	729.230.321 Euro
mit einem Saldo von	-28.868.081 Euro

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro
mit einem Fehlbedarf von	28.868.081 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-19.358.351 Euro
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.894.763 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.688.491 Euro
mit einem Saldo von	-14.793.728 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.113.549 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.198.568 Euro
mit einem Saldo von	914.981 Euro

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	33.237.098 Euro
--	-----------------

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 16.113.549 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.650.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

#### a) Kreisumlage

Der Hebesatz für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für das Haushaltsjahr 2024 zu erhebende Kreisumlage wird auf 36,58 % der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.

#### b) Schulumlage

Der Hebesatz für den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für das Haushaltsjahr 2024 zu erhebenden Zuschlag zur Kreisumlage wird auf 22,31 % der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage sind in 12 Monatsraten jeweils zum 20. eines jeden Monats zu entrichten. Rückständige Umlagen sind nach § 54 HFAG mit jährlich 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

### **§ 6**

Es gilt das vom Kreistag am 11.12.2023 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

### **§ 7**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 11.12.2023 beschlossene Stellenplan.

Darmstadt, den 11.12.2023

Klaus Peter Schellhaas  
(Landrat)

